



**Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im
Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des
Verkehrsverbundes Rottweil**

(Allgemeine Vorschrift)

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg hat der Kreistag am 16.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Rottweil als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG BW eine ausreichende Verkehrsbedienun- gung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. Er stellt in seinem Zuständigkeitsbereich außerdem sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs spätestens ab 01.01.2021 mindestens 25,0 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Rottweil (künftig: **Landkreis**) soweit der in § 4 Abs. 3 und 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: **Verbundgebiet**) sowie darüber hinaus auf die dem Landkreis Rottweil zusätzlich zugewiesenen Anwendungsbereiche für Linienverkehre außerhalb des Verbundgebietes.

(2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren.

(4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich wirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV). Die Erweiterung der dort genannten Bezugsberechtigten durch den ÖPNV-Aufgabenträger oder durch die Verkehrsunternehmen bedingt die Übernahme der hieraus entstehenden Defizite durch den Veranstalter.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

(1) Innerhalb des Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif der Verkehrsverbund Rottweil GmbH (Verbundtarif) angeboten werden.

(2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifes

(1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahr- schein des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Über- gangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tariffbildung und Tarifvorgaben

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Preise der einzelnen Fahrcheinarten werden auf Grundlage des jeweils geltenden Verbundvertrages der Verkehrsverbund Rottweil GmbH (VVR) festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser allge- meinen Vorschrift zu beachten.

(2) Der VVR stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbund- gebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) Der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs liegt ab 01.01.2021 mindestens 25,0 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

(4) Soweit Haustarif zur Anwendung kommt, liegt ab 01.01.2021 der Haustarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25,0 % unter dem Haustarif vergleichbarer Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

(5) Der Geltungsumfang für Inhaber von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbe- stimmungen des VVR.

§ 5

Ausgleichsregelung

(1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen zu deren För- derung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe von § 5 (5) einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 und 4 entste- hen.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus dem Nahverkehrs- plan des Landkreises Rottweil sowie den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/dem einzelnen Linienbün- del verkauften Zeitkarten bzw. der der einzelnen bzw. dem Linien- bündel nach den Bestimmungen des Einnahmenaufteilungsvertrags des VVR je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungs- verkehrs und Semestertickets zugrunde.

(3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemein- wirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:

- (a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten und durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Stückzahlen.
- (b) Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Elastizitätsfaktor multipliziert.
- (c) Der Elastizitätsfaktor beträgt 0,9.
- (d) Unter Berücksichtigung des Elastizitätsfaktors wird die Preisdifferenz der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbil- dungsverkehr gegenüber dem vergleichbaren Zeitfahr- ausweis im Jedermannverkehr ermittelt. Eine StudentCard wird der Stückzahl von vier MonatsCards gegengerechnet.

- (e) Die zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedien-
nung im Ausbildungsverkehr erforderlichen Ausgleichsmittel werden anhand der Nutzung von Zeitfahrtafeln im
Ausbildungsverkehr auf Linie/Linienbündel ermittelt. Maß-
geblich für die Feststellung der Nutzung der Fahrtafel ist das Ergebnis der nachfrageorientierten
Einnahmenezuschlagung des VVR.
- (f) Je Linie/Linienbündel werden die infolge der Tarifvorgabe
ungedeckten Kosten ermittelt. Die ungedeckten Kosten
spiegeln dabei den Nachteil aus der Beförderung im Aus-
bildungsverkehr je Linie/Linienbündel wieder.

(4) Wechselt der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels innerhalb
eines Kalenderjahres, so ist bei der Zuschlagung der Zeitkarten
sicherzustellen, dass diese nach dem entsprechenden Anteil an
Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zu geschieden werden.

(5) Die aufgrund dieser Vorschrift zu verteilenden Mittel werden
durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG
insgesamt zugewiesenen Ausgleichsmittel, abzüglich gesonderten
Leistungen (spezielle DTV, sonstige HV) begrenzt (Anlage). Soweit
die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diesen Betrag über-
steigt, kann der Einzelspruch des Unternehmens jeweils anteilig
im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt
werden.

(6) Aus verbundgrenzüberschreitenden Verkehren ergeben sich
Zuweisungen an Ausgleichsmitteln von an den Landkreis Rottweil
angrenzenden Landkreisen. Diese Zuweisungen werden zur Sicher-
stellung einer ausreichenden Verkehrsbedien-
ung im verbundgrenzüberschreitenden Ausbildungsverkehr nachfragegerecht den betref-
fenden Linien zugeordnet (Anlage) und bei der Ermittlung der unge-
deckten Kosten nach § 5 (3) berücksichtigt. Dieses Verfahren gilt
ebenso für zur Anwendung kommende Haustarife.

(7) Die Ausgleichsbeträge werden kaufmännisch auf volle Euro
gerundet.

§ 6

Verfahren des Ausgleichs

(1) Es ist gemäß § 5 ein Antrag bis um 31.05. des Antragsjahres von
den Verkehrsunternehmen zu stellen. Dem Antrag liegen die Anzahl
der Zeitkarten des Kalenderjahres, das dem Antragsjahr vorausgeht
zugrunde. Verspätet eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage eines vorläu-
figen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zah-
lungen erfolgen zu folgenden Terminen:

- a. 15.07. 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages
- b. 15.07. Schlusszahlung des Vorjahres nach Maßgabe des
abschließenden Bescheides
- c. 15.11. 40 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages

(3) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage
der abschließenden Daten und des Überkompensationsnachweises
nach § 7. Etwaige Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit
künftigen Abschlagszahlungen verrechnet. Zusätzlich erforderliche
Zahlungen werden an das Verkehrsunternehmen im Rahmen der
Schlusszahlung geleistet.

§ 7

Überkompensationskontrolle

(1) Die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemei-
nen Vorschrift gewährten Mittel stehen dem Verkehrsunternehmen
nur in der nachgewiesenen Höhe entsprechend den dieser Vorschrift
zugrunde liegenden Ausgleichsregelungen zu. Diese zugewiesenen
Mittel dürfen beim Verkehrsunternehmen nicht zu einer Überkom-
pensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370 führen.

(2) Ergibt sich aus dem auf Grundlage des Artikel 6 der VO (EG) Nr.
1370/2007 jährlich seitens VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH
dem Aufgabenträger vorzulegenden testierten Nachweis die Über-
kompensation eines Verkehrsunternehmens, so sind die zur De-
ckung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen übersteigenden
Mittel unverzüglich an den Aufgabenträger zurück zu zahlen. Diese
Mittel fließen den Ausgleichsmitteln zu und werden im darauffolgen-
den Jahr entsprechend dieser allgemeine Vorschrift an die Ver-
kehrsunternehmen verteilt.

(3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Ausgleichslei-
stungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatz-
steuer unterliegen.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser
Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts
anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungs-
verfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeinde-
haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur
Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und
insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vor-
schreiben.

§ 9

Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen
im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den
Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs.
1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunter-
nehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheim-
haltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichslei-
stungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von
Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahr-
gastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, dem
Landkreis entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die ter-
mingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraus-
setzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewähr-
ten Ausgleichsleistungen.

(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkrei-
sordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb
eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des
Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegen-
über dem Landratsamt Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil
geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig
zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die
Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekannt-
machung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, den 12.06.2018

Landratsamt Rottweil
gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Landrat